

Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden)

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden **Gesetze** werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974²

Art. 35a *Rücktritte*

¹ Rücktritte aus Behörden auf das Ende eines Amtsjahres sind in der Regel bis Ende November des Vorjahres bekannt zu geben.

² Wird ein Behördemitglied während des Amtsjahres in eine andere Behörde gewählt oder in ein anderes öffentliches Amt berufen oder liegen berufliche, gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Kantonsrat den vom Volk ~~oder vom Kantonsrat~~ gewählten Behördemitgliedern, der Regierungsrat den übrigen kantonalen Behördemitgliedern sowie der Gemeinderat den kommunalen Behördemitgliedern einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

³ Die vom Kantonsrat gewählten Behördemitglieder können ihren vorzeitigen Rücktritt gegenüber der Wahlbehörde aus denselben Gründen jederzeit auf das Monatsende erklären unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten.

⁴ Das Rücktrittsgesuch oder die Rücktrittserklärung ist der nach Art. 35a Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes zuständigen Behörde einzureichen, gegebenenfalls über die betreffende administrative Aufsichtsbehörde.

2. Gesetz über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz) vom 21. April 2005³

a. Variante 2:

Art. 25a *Unvereinbarkeit*

Mitglieder der Rechtspflegekommission dürfen nicht als Parteivertreter vor den Gerichten und den Behörden des Kantons auftreten, die der Aufsicht der Kommission unterstehen.

b. Art. 61 Abs. 2

² Der Regierungsrat und das Obergericht unterbreiten dem Kantonsrat jährlich ~~bzw. zweijährlich~~ Geschäfts- und Verwaltungsberichte sowie ~~jährlich~~ Budget und Staatsrechnung.

II.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber den geltenden Erlassen sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

Die nachstehenden **Verordnungen** werden wie folgt geändert:

Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden vom 22. November 1996⁴

a. Art. 1 Abs. 1 Bst. c

¹ In ein Gerichtspräsidium ist wählbar, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

c. ~~guter Leumund~~Anwaltspatent;

b. Art. 1a Abs. 3

³ Die Rechtspflegekommission gibt ~~zuhanden des Wahlorgans~~ eine Wahlempfehlung ab, die einmalig im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen ist.

c. Art. 2 *Staatsanwaltschaft*

¹ Für die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt, die Staatsanwältinnen und die Staatsanwälte sowie die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt gelten abgesehen vom Anwaltspatent die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen wie für die Gerichtspräsidien. Ausnahmsweise kann auf die mehrjährige Berufserfahrung verzichtet werden.

² ~~Als Jugendanwältin oder Jugendanwalt ist in der Regel wählbar, wer sich über ein abgeschlossenes juristisches Studium ausweisen kann. Von dieser Voraussetzung kann insbesondere bei Vorliegen einer mehrjährigen sachbezogenen Berufserfahrung abgesehen werden....~~ Aufgehoben

III.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 101
² GDB 122.1
³ GDB 132.1
⁴ GDB 134.13